

Bundessozialgericht

4 RJ 35/82

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 13. April 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

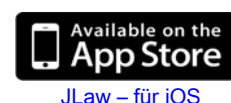
.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 13. April 1983
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Mai 1981 wird
zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

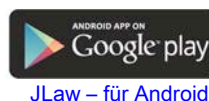
I

Die im Jahr 1934 geborene Klägerin war mit dem Kraftfahrer W. W. (Versicherter) verheiratet. Die Ehe, aus der fünf Kinder, geboren zwischen 1954 und 1966, hervorgingen, wurde Anfang 1975 aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Vorher hatten die Eheleute gegenseitig auf Unterhalt einschließlich des Notbedarfs verzichtet. Während des Scheidungsprozesses, im August 1974, hatte das Scheidungsgericht dem Versicherten aufgegeben, an die Kinder, mit Ausnahme des ältesten, einen Unterhaltsbeitrag von je 170,-- DM monatlich zu Händen der Klägerin zu zahlen. Der Versicherte ist am 4. Juni 1975 gestorben. In der Zeit zwischen Scheidung und Tod hatten die Klägerin 1.434,-- DM und der Versicherte 1.562,-- DM, jeweils durchschnittlich monatlich netto, an Lohn bezogen.

Im August 1975 beantragte die Klägerin bei der Beklagten Rente nach § 1265 Reichsversicherungsordnung (RVO). In dem Vordruck beantwortete sie die Frage, ob der Versicherte zur Zeit seines Todes verpflichtet war, Unterhalt zu leisten hatte oder ob er tatsächlich im letzten Jahr vor dem Tode Unterhalt geleistet hat, mit "nein". Die Beklagte lehnte den Antrag ab; der Bescheid wurde bindend. Im November 1976 beantragte die Klägerin erneut Ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schiedenen-Witwenrente. Diesmal beantwortete sie die Frage mit "ja". Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 19. Januar 1977 auch diesen Antrag ab, weil die Voraussetzungen für eine Neufeststellung nach § 1300 RVO nicht gegeben seien. Die Klage, mit der die Klägerin zunächst vortrug, sie habe nur wegen der von dem Versicherten ausgestoßenen Morddrohungen auf Unterhalt verzichtet, wurde abgewiesen, weil die Klägerin den Unterhaltsverzicht bis zum Tod des Versicherten nicht angefochten habe. Die Klägerin legte Berufung ein, erklärte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG), der Versicherte habe ihr während des letzten Jahres vor seinem Tod monatliche Unterhaltsbeträge in Höhe von 250,-- bis 450,-- DM regelmäßig gezahlt, kündigte einen neuen Antrag nach § 1300 RVO an und nahm "nach Erörterung der Sach- und Rechtslage" die Berufung zurück. Im Oktober 1978 stellte die Klägerin den dritten Antrag. Sie legte schriftliche Erklärungen ihres ältesten Sohnes, ihrer Schwester H. W. und eines Herrn R. L., der früher mit einer ihrer Töchter verlobt gewesen war, vor; in diesen Erklärungen wurde von Zahlungen des Versicherten an die Klägerin berichtet. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 27. April 1979 ab; in der Begründung heißt es: Rechtskräftig sei festgestellt, daß ein Hinterbliebenenrentenanspruch nach § 1265 Satz 2 RVO nicht bestehe, ferner, daß ein Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten nach § 1265 Satz 1 Alternative 1 und 2 RVO nicht gegeben gewesen sei. Die neu eingereichten Zeugenerklärungen reichten nicht aus, regelmäßige Unterhaltszahlungen an die Klägerin persönlich nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; nach allgemeiner Lebenserfahrung erschienen die behaupteten Zahlungen



völlig unglaubwürdig.

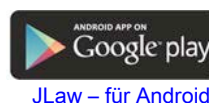
Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat mit Urteil vom 22. Februar 1980 die Klage abgewiesen und dazu ausgeführt: Die Beklagte wäre nur dann als von der Unrechtmäßigkeit ihrer früheren Bescheide überzeugt anzusehen, wenn diese so offensichtlich sei, daß die Beklagte sie bei erneuter Prüfung hätte erkennen müssen. Von einem solchen Überzeugtseinmüssen der Beklagten könne hier nicht die Rede sein. Das Vorbringen der Klägerin sei unglaubhaft und widerspreche der Lebenserfahrung. Damit seien die Voraussetzungen des § 1300 RVO nicht erfüllt; auch nach § 1744 RVO könne sich kein anderes Ergebnis erreichen lassen.

Auf die Berufung der Klägerin hin hat das LSG mit Urteil vom 26. Mai 1981 das Urteil des SG aufgehoben und die Sache an das SG zurückverwiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Das Verfahren des SG leide an einem wesentlichen Mangel. Das SG habe seine Entscheidung zu Unrecht auf Erfahrungssätze gestützt, die indes nicht bestünden. Außerdem habe das SG es zu Unrecht unterlassen, die Personen, die die schriftlichen Erklärungen abgegeben hatten, als Zeugen zu vernehmen; die Aussage, die Erklärungen widersprächen jeglicher Lebenserfahrung, sei eine "vorweggenommene Beweiswürdigung", die ihm nicht erlaubt sei. Die Sache sei deshalb zurückzuverweisen; das SG werde auch prüfen müssen, ob ein Vorverfahren erforderlich sei.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 1300 RVO aF und trägt vor: Das LSG prüfe zu Un-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



recht, ob tatsächlich nachgewiesen sei, daß der Versicherte keine Unterhaltszahlungen geleistet habe, während es doch nur darauf ankomme, ob die Auffassung der Beklagten nicht offensichtlich rechtsfehlerhaft sei.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie führt aus, die Beklagte hätte sich von der Unrichtigkeit des Ablehnungsbescheides überzeugen müssen.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Rechtsstreit zwischen den Beteiligten betrifft die von der Beklagten abgelehnte Neufeststellung einer Rente iS des § 1300 RVO. Das noch nicht abgeschlossene Neufeststellungsverfahren nach § 1300 RVO war vor dem Inkrafttreten des SGB X anhängig, und die Voraussetzungen des Art 2 § 40 Abs 2 Satz 3 SGB X sind erfüllt; der zu überprüfende Verwaltungsakt war bereits bestandskräftig und bei ihm konnte auch nach § 1744 RVO aF eine neue Prüfung

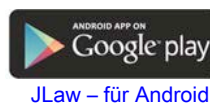


nicht vorgenommen werden. Demgemäß gilt für das Verfahren weiterhin § 1300 RVO (BSG, Urteil vom 25. 2. 1981 - 5a/5 RKnU 5/79 - BSGE 51, 209, 212 = SozR 2200 § 627 Nr 8 für den mit § 1300 RVO praktisch gleichlautenden § 627 RVO aF). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist für die Anwendung des § 1300 RVO entscheidend, ob aufgrund nachprüfbarer objektiver Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art die Rechtswidrigkeit des früheren Bescheides so offensichtlich ist, daß bei erneuter Überprüfung auch der Versicherungsträger diese Rechtswidrigkeit hätte erkennen müssen und seine gegenteilige Überzeugung unter keinem tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt zu halten ist. Bei der gerichtlichen Überprüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind mehrere Punkte zu beachten. Einmal sind die Anforderungen zu klären, die an den früheren Bescheid zu stellen waren. Zum anderen kommt es darauf an, ob von einer etwaigen Auffassung des Gerichts, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt oder zu niedrig festgestellt worden ist, auch der Versicherungsträger überzeugt zu sein bzw als überzeugt zu gelten hat (vgl BSG, Urteile vom 24. November 1978 - 11 RA 50/77 - BSGE 47, 159, 160 f = SozR 2200 § 1300 Nr 15 S 12 und vom 27. Februar 1980 - 1 RA 41/79 - SozR aa0 Nr 18 jeweils mwN). Diese Rechtsprechung wird aufrechterhalten.

Das LSG hat die Vorschrift des § 1300 RVO in der Auslegung durch das BSG nicht verletzt. Es ist bei seiner Entscheidung zutreffend von der Rechtsauffassung ausgegangen, daß es - zunächst - darauf ankommt, ob nachgewiesen sei, daß der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode tatsächlich Unterhalt an die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Klägerin geleistet habe; erst danach lasse sich beurteilen, ob die Beklagte von der Unrichtigkeit ihres (früheren, ablehnenden) Bescheides überzeugt sein müsse.

Bei dieser Prüfung hat das LSG zu Unrecht angenommen, das SG habe in seiner Entscheidung Erfahrungssätze aufgestellt. Das SG hat zwar verschiedene schriftliche Erklärungen der Klägerin und der von ihr benannten Zeugen gegeneinander abgewogen sowie an der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten gemessen und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, die Angaben der Klägerin seien nicht glaubhaft; allein dabei hat es weder allgemeine Erfahrungssätze noch Beweisregeln aufgestellt, sondern lediglich eine Beweiswürdigung vorgenommen. Sein Verfahren leidet jedoch, wie das LSG zutreffend erkannt hat, an einem anderen Mangel. Dieser ist darin zu sehen, daß das SG entgegen seiner Amtsermittlungspflicht (§ 103 Satz 1 SGG) die Verfasser der drei schriftlichen Erklärungen nicht als Zeugen vernommen hat. Zwar steht das **A u s - m a ß** der Ermittlungen im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts; aber dieses muß alle Tatsachen ermitteln, die für die Entscheidung wesentlich und entscheidungserheblich sind (Meyer-Ladewig, aaO, Anm 4 zu § 103). Da der Anspruch einer Geschiedenen auf Rente nach § 1265 Satz 1 RVO ua davon abhängt, ob der Versicherte ihr im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat, mußte sich das SG durch die im Verwaltungsverfahren vorgelegten schriftlichen Erklärungen, in denen gerade solche Unterhaltszahlungen bestätigt wurden, zur Vernehmung der Verfasser als Zeugen gedrängt fühlen. Wenn demgegenüber in dem Urteil des SG ausgeführt ist, das Verhalten der Klägerin sei "völlig unglaub-



haft", es widerspreche auch jeglicher Lebenserfahrung, daß der Versicherte etwas an die Klägerin gezahlt habe, so handelt es sich um eine vorweggenommene Beweiswürdigung, die dem Gericht verboten ist (Meyer-Ladewig, aaO, Anm 8 zu § 103).

Die Ermittlungspflicht des SG entfiel auch nicht etwa deswegen, weil die Aufhebung eines Bescheides nach § 1300 RVO Prozeßgegenstand ist. Wird im Prozeß die Aufhebung eines Bescheides beantragt, mit dem ein nach § 1300 RVO gestellter Antrag abgelehnt worden ist, so hat das Gericht auch und gerade die Tatsachen zu ermitteln, die bei Bescheiderteilung gegeben waren und dem Bescheid entweder zugrunde gelegt wurden oder hätten zugrunde gelegt werden müssen. Das ist ständige Rechtsprechung des BSG.

Aber selbst wenn man an die Amtsermittlungspflicht des SG in den Fällen des § 1300 RVO geringere Anforderungen als im Normalprozeß stellen wollte, müßte hier berücksichtigt werden, daß die Klägerin ihren Antrag vom Oktober 1978 auf wesentlich andere Tatsachen gestützt hat als auf die bereits bei Erlaß des früheren Bescheides gewürdigten Umstände; in einem solchen Fall muß das Gericht prüfen, ob einer Zeugenvernehmung - über den Inhalt einer bereits vorliegenden schriftlichen Erklärung hinaus - Bedeutung für die Bildung einer von dem ersten Bescheid abweichenden Auffassung - Überzeugung - des Versicherungsträgers zukommen kann (BSGE 28, 173, 176 = SozR Nr 49 zu § 103 SGG). Neue (Verfahrens-)Tatsachen in diesem Sinn waren die erstmals substantiiert aufgestellte Behauptung der Klägerin, der Versicherte habe ihr Unterhalt gezahlt, und die schriftlichen Erklärungen, die mit dem Antrag



vorgelegt wurden.

Da das Urteil des SG auf dem Verfahrensmangel der unterlassenen Zeugenvernehmung beruht, ist es zu Recht von dem LSG aufgehoben worden. Wenn das LSG nicht selbst in der Sache entschieden, sondern diese an das SG zurückverwiesen hat, hat es sich noch in dem Rahmen gehalten, der ihm durch § 159 Abs 1 Nr 2 SGG vorgegeben war. Da drei Zeugen vernommen werden müssen und sich während der Beweisaufnahme zusätzliche Ermittlungen als erforderlich herausstellen können, kann es als noch sachdienlich angesehen werden, wenn das LSG - ausnahmsweise - von einer eigenen Sachentscheidung absah. Bei dieser Sachlage brauchte das LSG auch über die Frage der Vorverfahrenspflicht nicht zu entscheiden, weil der Rechtsstreit von Anfang an neu zu verhandeln ist.

Insgesamt erweist sich das angefochtene Urteil als im Ergebnis zutreffend; die Revision war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)